

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

verordnen hierdurch unter Bezugnahme auf die Bestimmung des Artikel 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und auf das Patent vom 21. September 1867, die Einführung mehrerer königlich Preussischer Gesetze im Großherzogthume betreffend, sowie endlich unter Bezugnahme auf die Bundes-Präsidential-Verordnung vom 29. Dezember 1867, betreffend die Einführung des Preussischen Militär-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete in Gemäßheit des königlich Preussischen Gesetzes vom 15. April 1852, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militär-Straf-Gesetzen, wie folgt:

Diebstähle, welche von Personen des Soldatenstandes begangen werden, sind mit den in den Artikeln 213, 216 ff. des allgemeinen Straf-Gesetzbuchs geordneten Strafen mit der Aenderung, daß auch bei einem Betrage des Gestohlenen unter zehn Thalern nicht unter drei Monate Arbeitshaus zu erkennen ist, zu belegen, wenn der Thäter

- 1) Sachen des Offiziers entwendet, zu welchen er als Ordonnanz oder Bursche kommandirt ist;
- 2) seinen Kameraden, dem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, bestiehlt;
- 3) Gegenstände aus Lazarethen, Montirungs-Kammern, Magazinen oder Werkstätten der Truppen entwendet;
- 4) seinen Quartierwirth oder zu dessen Hausflaub gehörige Personen bestiehlt;
- 5) einen Diebstahl an der Habe des Gefangenen verübt, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, oder
- 6) im Wachtdienste die seiner Bewachung anvertrauten Sachen entwendet.

Wird festgestellt, daß milde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf drei Wochen Gefängniß ermäßigt werden.

Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen die bürgerliche Freiheitsstrafe in eine militärische zu verwandeln ist, so soll nach dem Verhältniß verfahren werden, daß die Arbeitshaus-Strafe der Festungsstrafe, die Gefängnißstrafe dem gelinden Arreste gleichsteht.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen, auch die öffentliche Kundmachung derselben befohlen.

So geschehen und gegeben Weimar am 9. Februar 1869.



Carl Alexander.

von Waghdorf. G. Hon. Sticking.

Verordnung,
die Bestrafung der von Militär-Personen
begangenen Diebstähle betreffend.

Weimar. — Hof- und Buchdruckerei.